

Entscheidung der Bundesnetzagentur zur Bundesfachplanung Vorhaben 20 (Höchstspannungsleitung Abschnitt Kupferzell – Großgartach) und die Raumordnerische Beurteilung des Regierungspräsidiums Stuttgart zum RO-Verfahren zum Neubau einer 110 kV-Leitung zwischen Kupferzell und Rot am See

Bundesfachplanung Vorhaben Nr. 20 nach Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) Abschnitt 3 (Großgartach-Kupferzell) – Abschluss der Bundesfachplanung und Festlegung eines Trassenkorridors

Vorhaben 20 ist ein Gemeinschaftsprojekt der Übertragungsnetzbetreiber TenneT und TransnetBW, welches in drei Abschnitte von Grafenrheinfeld bis Rittershausen, von Rittershausen bis Kupferzell und schließlich von Kupferzell bis Großgartach gegliedert ist. Für den Abschnitt 3 Großgartach-Kupferzell ist die TransnetBW GmbH zuständig. Geplant ist ein neuer 380-kV-Stromkreis, der bis 2025 als Freileitung in Betrieb genommen werden soll. Das Projekt dient der Anpassung der Transportkapazität des bestehenden Netzes zur Versorgung Baden-Württembergs.

Ziel der Bundesfachplanung nach § 4 ff. NABEG war es, einen 1.000 m breiten, raumverträglichen Trassenkorridor, in dem der geplante 380-kV-Stromkreis zukünftig verlaufen soll, zwischen Großgartach und Kupferzell verbindlich festzulegen. Zur Wahl standen ein Vorzugstrassenkorridor, in dem bereits eine Trasse für eine 380-kV-Leitungsanlage verläuft, eine durchgehende Korridoralternative, in der teilweise eine Trasse für eine 110-kV-Leitungsanlage verläuft, sowie einzelne alternative Trassenkorridorsegmente, die für sich zusätzliche Korridoralternativen hätten bilden können. Der wesentliche Unterschied zwischen dem Vorzugstrassenkorridor und den Korridoralternativen bestand darin, dass im Vorzugstrassenkorridor die Bestandstrasse der 380-kV-Leitungsanlage über einen Ersatzneubau in bestehender Trasse weitestgehend genutzt werden kann, während in den Korridoralternativen eine neue Trasse hätte entstehen müssen (gebündelter oder ungebündelter Neubau einer Mastanlage).

Im Rahmen sogenannter Antragskonferenzen nach § 7 NABEG (Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz) nahm der Regionalverband in einer ersten durch die Bundesnetzagentur durchgeführten Beteiligungsrunde am 21.03.2017 Stellung zu dem Vorhaben. Am 13.06.2019 nahm der Regionalverband im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 9 NABEG ein zweites Mal Stellung. Aufgrund der Fristsetzung durch die Bundesnetzagentur musste diese Stellungnahme unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Verbandsversammlung abgegeben werden. Die Verbandsversammlung stimmte dieser Stellungnahme am 19.07.2019 zu. In beiden Stellungnahmen sprach sich der Regionalverband für den Vorzugstrassenkorridor aus, welcher nach eingehender Prüfung der Raumverträglichkeit aller Trassenkorridorvarianten den konfliktärmsten Korridor darstellte. Dies war darin begründet, dass die Umweltauswirkungen bei der Nutzung einer vorgeprägten Bestandstrasse

vergleichsweise geringer sind als bei einer räumlichen Neuinanspruchnahme durch den Neubau einer Mastanlage.

Die Bundesnetzagentur hat am 20.12.2019 die Entscheidung nach § 12 Abs. 2 NABEG getroffen und den Vorzugstrassenkorridor als Trassenkorridor für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren, in dem die Planung des konkreten Leitungsverlaufs erfolgt, verbindlich festgelegt (siehe **Anlage 1**).

Die Anregungen des Regionalverbands, Vorranggebiete für Forstwirtschaft sowie Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege beispielsweise wie FFH-Gebiete zu behandeln und möglichst vorhandene Schutzstreifen sowie bestehende Maststandorte zu verwenden, wurden in die Bundesfachplanungsentscheidung als Maßgaben aufgenommen.

Im weiteren Verlauf führt die Bundesnetzagentur ein Planfeststellungsverfahren nach § 18 ff. NABEG durch. Dabei soll es wieder eine Vorschlagstrasse sowie Alternativen zum konkreten Leitungsverlauf geben. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens werden die Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit erneut beteiligt.

Zu Abschnitt 2 des Vorhabens 20, zwischen Punkt Rittershausen und Kupferzell, hat das Planfeststellungsverfahren nach § 19 NABEG begonnen. Nach dem Bundesbedarfsplangesetz in Verbindung mit § 5a Abs. 4 NABEG wird für diesen Teilabschnitt aufgrund besonderer Eilbedürftigkeit auf eine Bundesfachplanung verzichtet und direkt mit der Planfeststellung begonnen. Am 03.03.2020 fand hierzu eine Antragskonferenz in Weikersheim statt. Da es sich bei diesem Abschnitt um eine Zubeseilung auf schon bestehenden Masten handelt, hat der Regionalverband Heilbronn-Franken nicht an dieser Antragskonferenz teilgenommen, sondern die Verwaltung hat sich in einer Stellungnahme positiv zu dem Vorhaben geäußert.

Raumordnungsverfahren „Neubau einer 110 kV-Leitung zwischen Kupferzell und Rot am See“ – Raumordnerische Beurteilung durch das Regierungspräsidium Stuttgart

Die Netze BW GmbH hat am 17.08.2018 beim Regierungspräsidium Stuttgart (RPS) einen Antrag auf Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für einen Neubau einer 110 kV-Leitung zwischen dem bestehenden Umspannwerk Kupferzell und einem neu zu errichtenden Umspannwerk in Rot am See beantragt. Im Rahmen dieses Raumordnungsverfahrens gab der Regionalverband Heilbronn-Franken am 23.11.2018 gegenüber dem RPS eine Stellungnahme unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Verbandsversammlung ab. Mit Beschlussfassung vom 07.12.2018 stimmte die Verbandsversammlung dieser Stellungnahme zu.

Der Vorhabenträger stellte 8 mögliche Alternativkorridore zur abschließenden Prüfung vor. Bei diesen Korridoren handelt es sich noch nicht um exakte Trassenfestlegungen, sondern um „einen Gebietsstreifen innerhalb dessen eine Trasse einer Stromleitung realisiert werden soll“. Die endgültige Trassenfestlegung erfolgt im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens. Von diesen Korridoren besaßen 7 Korridore eine teilweise Bündelungsoption mit einer bestehenden Freileitungstrasse, von der sie nach unterschiedlich langen Bündelungsabschnitten abzweigen sollten. Hiervon sollten wiederum 4 in dem ungebündelten Neubauabschnitt als Freileitung und 3 als Erdkabelkorridore ausgestaltet werden. Ein Korridor war als reiner, komplett neu zu verlegender Erdkabelkorridor ohne Bündelungsoption ausgelegt. Aus diesen Alternativen sollten sowohl eine Freileitungs- als auch eine Erdkabelvariante gewählt werden, da im Raumordnungsverfahren noch keine Festlegung auf eine Verlegungsmethode erfolgen sollte.

Der Regionalverband Heilbronn-Franken sprach sich in seiner Stellungnahme klar für den Trassenkorridor E 4 in Kombination mit der bestehenden Freileitung aus (siehe **Anlage 2**), wohingegen der Vorhabenträger einem Alternativkorridor den Vorzug gegeben hatte. Unter den nach der Abwägung anderer Belange verbliebenen Alternativkorridoren war der Korridor E4 in Verbindung mit der bestehenden Freileitung aber der Korridor mit der längsten Bündelungsoption. Im an die Bündelung anschließenden als Erdkabelkorridor ausgelegten Neubauabschnitt ist er nach Ansicht der Verwaltung die raumverträglichste aller vorgeschlagenen Korridoralternativen und somit auch der raumverträglichste Erdkabelkorridor. Dies wurde von der Verwaltung klar formuliert. In dem Raumordnungsverfahren sollte jedoch noch keine Festlegung auf eine Verlegung als Erdkabel getroffen werden. Aus diesem Grund trug der Regionalverband den vom Planungsträger vorgeschlagenen Freileitungskorridor F3 (siehe **Anlage 2**), unter Verweis auf die geringen Unterschiede zwischen den beiden verbleibenden Korridoren F3 und F2, ebenfalls mit.

In der raumordnerischen Beurteilung zum Raumordnungsverfahren vom 18.12.2019 kommt das RPS ebenfalls zu dem Ergebnis, dass die Trassenkorridoralternative E4 die raumverträglichste Alternative sei. Auch das RPS sieht in diesem Korridor nicht nur die beste Erdkabelvariante, sondern die insgesamt unter raumordnerischen Gesichtspunkten am besten geeignete Korridoralternative. Unter den Freileitungsoptionen kommt das RPS allerdings zu dem Schluss, dass die Korridorvariante F2 (siehe **Anlage 2**) der Korridorvariante F3 leicht vorzuziehen sei.

Diese Raumordnerische Beurteilung ist im weiteren Verfahren jedoch nicht bindend. In dem anschließenden Planfeststellungsverfahren könnten theoretisch sowohl ein Trassenverlauf in den anderen Korridoralternativen, als auch eine Trasse unabhängig von den geprüften Korridoren planfestgestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

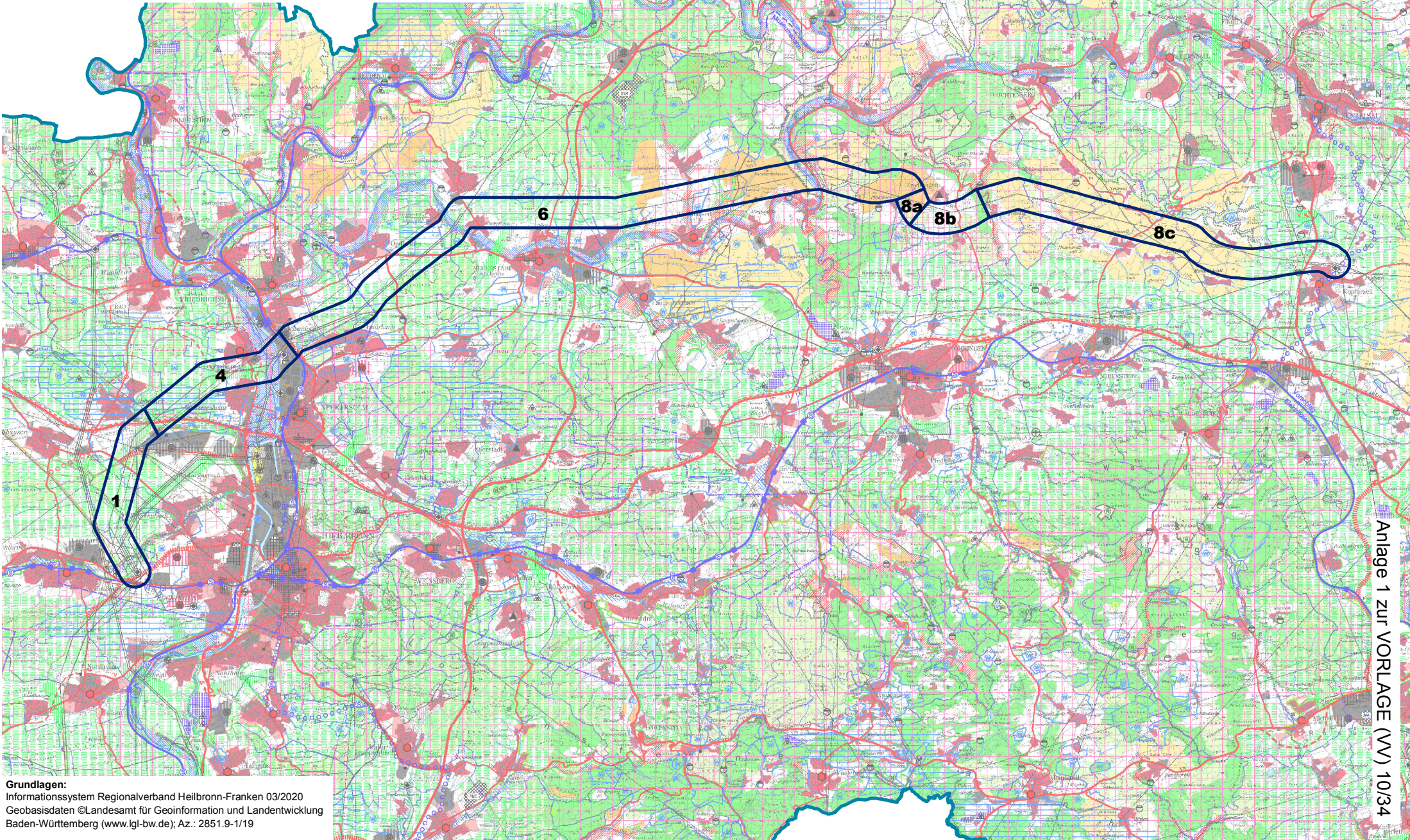
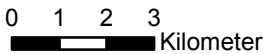
Anlagen:

Anlage 1: Karte „Bundesfachplanung Vorhaben 20, Abschnitt 3 Großgartach-Kupferzell, festgelegter Trassenkorridor“

Anlage 2: Karte „Raumordnungsverfahren zum Neubau einer 110 kV- Hochspannungsleitung Kupferzell – Rot am See, raumverträglichste Korridorverläufe“

Regionalverband Heilbronn-Franken
Bundesfachplanung Vorhaben 20, Abschnitt 3 Großgartach-Kupferzell

6 Festgelegter Trassenkorridor mit Trassenkorridorsegment



Grundlagen:
Informationssystem Regionalverband Heilbronn-Franken 03/2020
Geobasisdaten ©Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de); Az.: 2851.9-1/19

Regionalverband Heilbronn-Franken

Raumordnungsverfahren
Neubau 110-kV-Leitung zwischen Kupferzell und Rot am See

 E 4: Von RPS und RVHNF als raumverträglichster Gesamtkorridor eingeführt

 F2: Von RPS als raumverträglichster Freileitungskorridor eingeführt

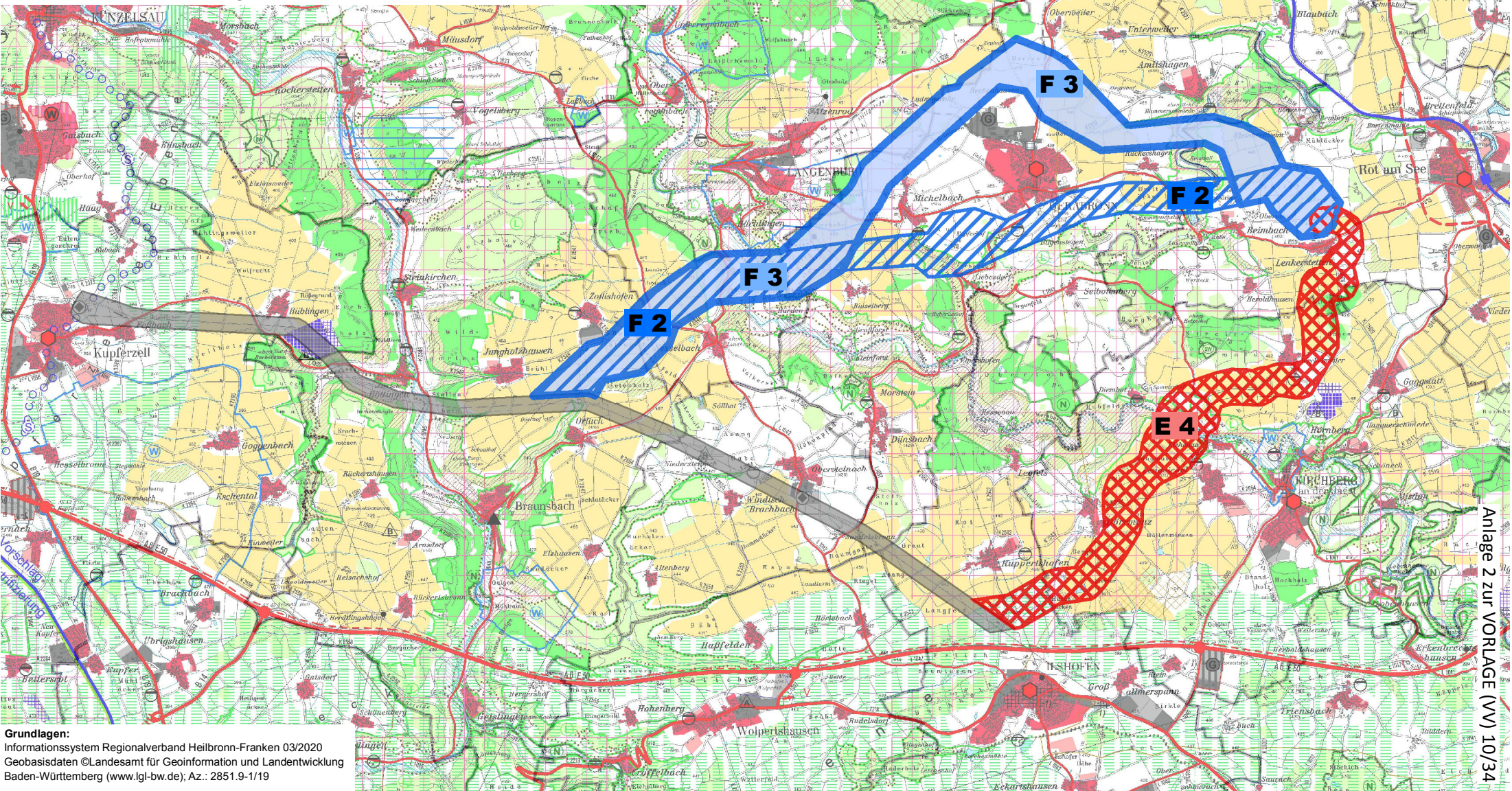
 F 3: Von RVHNF als raumverträglichster Freileitungskorridor eingeführt

 bestehende Freileitung

E=Erdkabel F=Freileitung

0 1 2

Kilometer



Grundlagen:
Informationssystem Regionalverband Heilbronn-Franken 03/2020
Geobasisdaten ©Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de); Az.: 2851.9-1/19